

## Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten

vom 14. Februar 2005<sup>1</sup>

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872  
(KV),

beschliesst:

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten\* erfolgt durch die Ausschreibung  
Standeskommission.

<sup>2</sup>Sie stellt aufgrund der eingegangenen Bewerbungen nach Rücksprache mit den  
Bezirksgerichten dem Grossen Rat Antrag.

### Art. 2

Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit juristischem  
Universitätsabschluss. Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer  
besteht Wohnsitzpflicht im Kanton Appenzell I.Rh. Wahlfähigkeit/  
Wohnsitzpflicht

### Art. 3

Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kan-  
ton Appenzell I.Rh. angehören. Unvereinbarkeit

### Art. 4

<sup>1</sup>Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre. Sie richtet sich  
nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates. Amtsdauer

<sup>2</sup>Eine allfällige Neuausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten hat  
mindestens vier Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erfolgen.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer  
Kündigungsfrist von drei Monaten während der Amtsdauer kündigen.

<sup>4</sup>Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis auch während  
der Amtsdauer auflösen.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 12. September 2006 und 3. Februar 2014.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 5

Weitere Aufgaben

<sup>1</sup>Dem Bezirksgerichtspräsidenten können durch die Standeskommission in gegenseitiger Absprache weitere juristische Aufgaben ausserhalb des Gerichtswesens bis zum Erreichen von 100 Stellenprozenten zugewiesen werden.

<sup>2</sup>Er darf während seiner Amtszeit im Kanton Appenzell I.Rh. nicht als Rechtsanwalt tätig sein.

Art. 6<sup>1</sup>

Ergänzendes Recht

<sup>1</sup>Die Personalverordnung findet als ergänzendes Recht sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup>An die Stelle des Mitarbeitergesprächs tritt ein Gespräch über die Arbeitssituation mit einer Delegation der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates.

Art. 7<sup>2</sup>

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 25. April 2005 in Kraft.

<sup>1</sup> Angefügt (Abs. 2) durch GrRB vom 3. Februar 2014.

<sup>2</sup> Aufgehoben (Abs. 1 und 2) durch StKB vom 12. September 2006.